

Luzern, 6. Mai 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 348

Nummer: A 348
Protokoll-Nr.: 463
Eröffnet: 27.01.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Fässler Peter und Mit. über das friedliche Zusammenleben von Menschen und Hunden im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Welche Erfahrungen macht der Kanton Luzern mit den obligatorischen Hundeausbildungen?

Der Kanton Luzern hat bislang gute Erfahrungen mit den obligatorischen Hundeausbildungen gemacht. Die Anfragen mit spezifischen Verständnisfragen von Seiten der Hundehaltenden und Anbietenden von Hundeausbildungen zum Thema Nationales Hundehaltenden Brevet (NHB) an den Kanton Luzern, bzw. den Veterinärdienst, sind konstant hoch.

Zusätzlich hat sich auch das Angebot für die obligatorische Hundeausbildung gut etabliert. Aktuell sind 19 Prüfungen im Kanton Luzern ausgeschrieben (gesamtschweizerisch 38 Prüfungen). Entsprechend wird auch davon ausgegangen, dass die obligatorischen Prüfungen von den Hundehaltenden absolviert werden. Dies bestätigen auch erste Kontrollen im Rahmen von Fallbeurteilungen. Die betroffenen Hundehaltenden hatten das NHB absolviert.

Zu weiteren Ausführungen dazu wird auf die Frage 6 verwiesen.

Zu Frage 2: Wie viele Hunde wurden seit der Einführung des Obligatoriums ausgebildet?

Seit der Einführung des Obligatoriums im Jahr 2023 haben rund 500 Mensch-Hund Teams NHB Kurse und Prüfungen besucht. Zum Vergleich, vor der Einführung des NHB-Obligatoriums hat nur eine sehr kleine Zahl Hundehaltender eine NHB-Ausbildung oder Prüfung absolviert (ca. 20 Personen).

Zu Frage 3: Wie kontrolliert der Kanton Luzern, ob das Obligatorium von den Hundehalterinnen und -haltern eingehalten wird?

Der Kanton Luzern überprüft die Erlangung des NHB stichprobenweise im Rahmen von separaten Kontrollkampagnen und in sämtlichen Fällen, die aus anderen Gründen zum Kanton Luzern gelangen (z.B. Importmeldungen, Tierschutzmeldungen, Hundebissmeldungen, etc.). Eine erste, separate Kontrollkampagne wird im laufenden Jahr durchgeführt werden, wobei für die Auswahl der zu überprüfenden Hundehaltenden auf die Daten der zentralen Hundedatenbank (Amicus) zurückgegriffen werden kann.

Zu Frage 4: Wie kontrolliert der Kanton Luzern die Qualität der Hundeausbildung und deren Anbietenden auf dem Markt?

Da Hundetrainer keine geschützte Berufsbezeichnung ist, bestehen grundsätzlich keine Vorgaben und keine Bewilligungspflicht für Hundetrainer.

Anders verhält es sich jedoch bei NHB-Ausbildnern und -Ausbildnerinnen. Das NHB wird gesamt-schweizerisch zentral durch den Verein Kynologie Ausbildung Schweiz (VKAS) verwaltet. Unter dem Namen VKAS haben sich namhafte Ausbildungsinstitutionen aus dem Sektor Kynologie zu einem Dachverband zusammengeschlossen. Als Fachverband engagiert sich der VKAS für art- und tierschutz-gerechte Rahmenbedingungen in der Kynologie.

NHB-Fachpersonen durchlaufen eine umfassende Ausbildung (140 Lektionen Theorie und Praxis), schliessen diese mittels Prüfung ab und verpflichten sich im Anschluss jährliche Weiterbildungen zu besuchen. Des Weiteren darf eine NHB-Prüfung nur von zwei Personen (einem NHB-Fachexperten zusammen mit einem NHB-Verbandsexperten) abgenommen werden.

Sowohl die Aus- und Weiterbildung, als auch Vorgaben an die Prüfungsdurchführung, stellen eine hohe Qualität der NHB-Ausbildenden, bzw. Prüfenden sowie des NHBs sicher.

Zu Frage 5: Bewährt sich das System, dass das Nationale Hundehalter-Brevet (NHB) innerhalb von 18 Monaten nach Erwerb des jeweiligen Hundes erworben werden muss? Müssten nicht auch vor dem Erwerb eines Hundes grundlegende Informationen über das Halten von Hunden vermittelt werden?

Unser Rat ist davon überzeugt, mit der Absolvierung der praktischen Prüfung zur Erlangung des NHB das richtige, bzw. ausreichende Mittel gewählt zu haben. Das NHB wurde als Prüfungsstandard ausgewählt, weil dieses ein Gemeinschaftswerk verschiedener schweizerischer Institutionen aus den Bereichen Hundeausbildung und Tierärzteschaft und somit breit abgestützt ist. Durch das NHB werden den Hundehalterinnen und Hundehaltern Grundkenntnisse vermittelt, die essentiell für einen sicheren Umgang mit dem Hund in unterschiedlichen Situationen und im öffentlichen Raum sind. Damit kann Verstößen gegen den Tierschutz und Gefährdungen von Menschen und Tieren vorgebeugt werden. Im Rahmen des früheren, national geregelten Hundekurs-Obligatoriums musste man feststellen, dass der Besuch der Kurse alleine oftmals noch keine Garantie für ein konfliktfreies Verhalten bot. Es ist kaum vorgekommen, dass Hundeausbildende ihre Kursbesuchenden zu weiteren Lektionen verpflichteten, obwohl die Lernziele nicht erreicht werden konnten, womit der Sinn dieser Kurse unterlaufen wurde. Eine praktische Überprüfung der Fähigkeiten von unabhängiger Seite hingegen bedeutet eine objektive Kontrolle, ob die Lernziele erreicht worden sind oder nicht.

Auch wenn den Hundehaltenden vorbehalten ist, mit welchen Kursen man zur Prüfungsreife gelangt, sind allfällige NHB-Kurse sicherlich das geeignete Mittel, um die Prüfung zu bestehen. Der Kanton Luzern ist sich sicher, dass den Hundehaltenden darin die entsprechenden Grundkenntnisse vermittelt werden und eine theoretische Vorinformation den erwünschten Effekt der obligatorischen Hundeausbildung nicht in relevanter Weise verbessern würde.

Zu Frage 6: Sind die Auswirkungen der Hundeausbildung in der Statistik sichtbar (zum Beispiel bei Meldungen über die Anzahl von Bissen oder über übermässiges Aggressionsverhalten)?

Seit der Einführung der Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden (Beissvorfälle, übermässiges Aggressionsverhalten) im Jahre 2006 gingen beim Kanton Luzern mehrere Jahre lang konstant rund 300 Meldungen pro Jahr ein. Erst seit ca. 2018 war jährlich eine stetige Zunahme der Meldungen über Hundeisse und Meldungen über übermäßig aggressive Hunde zu verzeichnen.

Im Jahr 2024 hat diese Anzahl Meldungen gegenüber dem Vorjahr zum ersten Mal seit 2018 stagniert (505 Meldungen im 2023 und 502 Meldungen im 2024).

Da die Pflicht zur obligatorischen Hundeausbildung erst seit dem 01.01.2023 in Kraft ist und die betroffenen Personen dabei maximal 18 Monate Zeit haben, um mit ihrem Hund das NHB zu absolvieren (frühestens im Alter von 12 Monaten) kann der Kanton Luzern zum jetzigen Zeitpunkt noch keine gesicherten Aussagen darüber machen, in welcher Weise die NHB-Pflicht bereits etwas bewirkt hat und ob die Stagnierung der Zahlen auf die NHB-Pflicht zurück zu führen ist, oder im Bereich der normalen Schwankungen liegt.

Gesicherte Aussagen zu einem möglichen Erfolg können frühestens in drei bis vier Jahren gemacht werden.

Zu Frage 7: Etliche Kantone führen sogenannte Rassenlisten und verbieten verschiedene, als besonders gefährlich eingestufte Hunde. Neustes Beispiel ist der Kanton Zürich, in dem nach einem schweren Beissvorfall der Kauf eines Rottweilers seit 2025 bewilligungspflichtig ist. Ist eine Verschiebung solcher Hunderassen, die als beissfreudig gelten, von anderen Kantonen in den Kanton Luzern feststellbar?

Da der Kanton Luzern keine sogenannte Rasseliste führt, ist eine Auswertung mit dem Begriff «Hunderassen, die als beissfreudig gelten», insbesondere der dadurch fehlenden Definition welche Rassen dazu gezählt werden, nur bedingt möglich. In Anlehnung an die Zürcher Definition wurde die AMICUS Datenbank in den letzten Jahren bei Bedarf nach der Anzahl Bullartigen Terriern (nur reinrassige) und Rottweilern im Kanton Luzern ausgewertet. Dabei ist in den letzten 15 Jahren eine Zunahme solcher Tiere im Kanton Luzern festzustellen (insgesamt Zunahme um 159 Tiere in 15 Jahren).

Es gilt diesbezüglich zu berücksichtigen, dass einerseits die Anzahl registrierter Hunde aller Rassen im selben Zeitraum in Luzern kontinuierlich gestiegen ist und im Kanton Luzern im oben genannten Zeitraum knapp 4000 Hunde mehr gehalten werden und andererseits die Haltung bestimmter Hunderassen, wie z.B. American Staffordshire Bullterrier, in den letzten Jahren vermehrt in Mode gekommen ist.

Die Zunahme an bestimmten Hunderassen dürfte somit im Rahmen der allgemein steigenden Hundepopulation und der veränderten Beliebtheit von Hunderassen geschuldet sein. Eine konkrete Verschiebung von bestimmten Rassen aus anderen Kantonen in den Kanton Luzern ist nicht feststellbar, was sich auch daran zeigt, dass z.B. der Anteil an Rottweilern im Kanton Luzern in den letzten Jahren beinahe um die Hälfte zurückgegangen ist.

Zu Frage 8: Der Kanton Luzern kennt eine beschränkte Leinenpflicht für Hunde. Wird diese eingehalten? Wird sie kontrolliert?

Die Einhaltung der Leinenpflicht wird zu einem grossen Teil im Rahmen der Patrouillentätigkeit durch die Luzerner Polizei kontrolliert. In Naturschutzgebieten sowie im Wald wird die Kontrolltätigkeit zusätzlich durch die Wildhüter übernommen.

Bei Widerhandlungen werden Ordnungsbussen erhoben oder Strafverfahren durchgeführt. Des Weiteren kann der Veterinärdienst, auf Meldung hin, Massnahmen für die fehlbaren Hundehaltenden verfügen.

Detaillierte, quantitative Aussagen zur Einhaltung der Leinenpflicht lassen sich nicht machen, da mit einer wesentlichen Dunkelziffer zu rechnen ist.

Zu Frage 9: Werden Vorfälle mit Hunden und deren Halterinnen und Haltern, die sich im Rahmen des sogenannten Hundeturismus im Kanton Luzern aufhalten, weil hier lockerere Regeln gelten als in umliegenden Kantonen, separat statistisch erfasst? Wenn ja, wie sieht diese Statistik aus? Gibt es dabei spezielle Hotspots wie beispielsweise den Meggerwald, der nahe am Kanton Schwyz liegt?

Für die Anordnung von Massnahmen ist der Veterinärdienst des Wohnsitzkantons des beschuldigten Hundehalters zuständig. Vorfälle welche sich im Kanton Luzern zutragen, jedoch einen ausserkantonalen Hundehalter betreffen, werden durch den Kanton Luzern an die zuständige Stelle im betroffenen Kanton weitergeleitet und statistisch nicht erfasst. Das Auftreten von «Hot Spots» ist bisher nicht aufgefallen.

Zu Frage 10: Sieht die Luzerner Regierung wegen der steigenden Anzahl von verhaltensauffälligen Hunden sowie der Anzahl von Hundebissen einen Bedarf zur erneuten Anpassung der gesetzlichen Regelungen betreffend Hundehaltung im Kanton?

Der Kanton Luzern sieht aktuell keinen erneuten Anpassungsbedarf der Hundegesetzgebung. Einerseits verfügt der Kanton Luzern über gute Gesetzesgrundlagen, welche es ermöglichen bissige und auffällige Hunde zu erkennen und geeignete Massnahmen zu treffen. Auffällige Hunde werden einer Einzelfallbeurteilung unterzogen, falls nötig durch eine Fachperson beurteilt und mit individuellen Massnahmen belegt.

Andererseits ist der Kanton Luzern der Überzeugung mit der Einführung der obligatorischen Hundeausbildung per 2023 das geeignete Mittel zur Reduzierung von Hundebissen/ verhaltensauffälligen Hunden gewählt zu haben. Zum jetzigen Zeitpunkt ist auch keine Erhöhung der Fallzahlen mehr zu beobachten. Selbstverständlich muss die Entwicklung über die nächsten Jahre weiterhin beobachtet werden.

Zu Frage 11: In jedem Kanton gelten andere Regeln für Hundehalterinnen und -halter. Sieht die Luzerner Regierung einen Bedarf zur einheitlichen Regelung der Hundehaltung für die gesamte Schweiz?

Aktuell strebt der Kanton Luzern keine nationale Gesetzgebung an, weil er von der kantonalen Lösung überzeugt ist und bei einer nationalen Lösung evtl. Bestimmungen mit aufgenommen werden müssten, die nicht den Bedürfnissen des Kantons Luzern entsprechen würden.

Falls die Einführung einer nationalen Hundegesetzgebung umgesetzt werden soll, wird sich der Kanton Luzern in die Diskussionen einbringen und versuchen, die eigene Strategie auf nationaler Ebene einzfließen zu lassen.